

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

Berlin, den 13.01.2021

• **Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV - Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten**  
Aktenzeichen R A 2 – 3700/19-3-1-R1 185/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

• gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ aus der Sicht unseres Berufsstandes, dem im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaterinnen und Rentenberatern. Sofern nachfolgend von Rentenberatern die Rede ist, sind ebenso auch Rentenberaterinnen mit einbezogen.

Wir begrüßen das mit dem vorliegenden Referentenentwurf beabsichtigte Anliegen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit Potenzial und Chancen der Digitalisierung für die Justiz möglichst von allen Akteuren umfassend und medienbruchfrei genutzt werden können. Die dafür zu schaffenden Zugangswege sollen möglichst kostenneutral ausgestaltet werden.

Die freiberuflich tätigen Rentenberater sind bereits seit den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts als spezialisierte Rechtsberater bekannt. Seit dem 1. Juli 2008 finden sich gesetzliche Regelungen für den Berufsstand der Rentenberater im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sowie – insbesondere für die nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Rechtsberatungsgesetzes weiterhin tätigen Rentenberater - im Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG). Die freiberufliche Tätigkeit umfasst dabei nicht nur die Beratungstätigkeit. Vielmehr sind Rentenberater entsprechend ihrer Registrierung stets auch zur außergerichtlichen wie auch zur gerichtlichen Vertretung -vor allem vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz - befugt. Denn gerade auch die professionelle Vertretung der Mandanteninteressen in gerichtlichen Verfahren ist prägend für unser Berufsbild.

Den Schwerpunkt unserer Stellungnahme richten wir daher auf die uns aus beruflicher Tätigkeit bekannte Situation vor der Sozialgerichtsbarkeit aus, auch wenn unsere Überlegungen analog auch auf andere Gerichtsbarkeiten übertragen werden können.

## **Reformbedarf**

Derzeit gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen Zugangs- und Berufsausübungsregelungen von professionellen Vertretern vor den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, insbesondere für Rechtsanwälte, Rentenberater und Angehöriger der steuerberatenden Berufe. Ein weiteres Auseinanderdriften muss vermieden werden. Denn bereits heute führen unterschiedliche Handhabungen zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand und zusätzlichen Kosten bei der Fallbearbeitung (beA einerseits – De-Mail andererseits).

Für die professionellen Vertreter werden mit der Eröffnung des weiteren Zugangsweges eBO diese Schwierigkeiten für die Sozialgerichtsbarkeit verstetigt und mit neuen zusätzlichen elektronischen Kommunikationswegen -um weitere Personengruppen, Unternehmen, Organisationen und Verbände in die sichere elektronische Kommunikation mit den Gerichten einzubinden- erweitert. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere durch derzeit bestehende bzw. zukünftig zusätzlich vorliegende Differenzierungen der unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten, vor allem in Bezug auf Zugangsregelungen, Bedeutung der Vollmacht, Möglichkeiten der Gewährung von Akteneinsicht und der Zustellung elektronischer Dokumente.

Rentenberater weisen ihre besondere Sachkunde, vor allem auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und sozialen Schwerbehindertenrechts nach (§§ 11, 12 RDG; zuvor Prüfung der Sachkunde nach Art. 1 § 1 Abs. 2 RBerG i.V.m. § 2 Abs.1 der 1. AVO).

Als professionelle Vertreter sind vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechtsanwälte, Rentenberater und Angehörige der steuerberatenden Berufe anerkannt. Rechtsanwälte und Steuerberater sind in § 174 Abs. 1 ZPO namentlich benannt, Rentenberater als „sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann“, einbezogen.

### **a) Sozialgerichtsgesetz Zugangsregelungen zur Sozialgerichtsbarkeit**

Bereits heute gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Zugangswegen zur Sozialgerichtsbarkeit (vor allem Niederschrift, Post, Fax, BeA, DE-Mail). § 65 d SGG in der ab 01.01.2022 geltenden Fassung verweist auf § 65 Abs. 4 Nummer 2 SGG. Damit bestünde auch nach dem 31. Dezember 2021 kein einheitlicher Zugang der professionellen Vertreter wie Rechtsanwalt, Rentenberater und Steuerberater zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Während der Rechtsanwalt verpflichtet ist, ausschließlich elektronische Dokumente zu übermitteln, besteht diese Verpflichtung für die weiteren professionellen Vertreter nicht.

Der Bundesverband der Rentenberater regt daher an, § 65 d Satz 2 SGG wie folgt zu fassen:

*Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65 a Absatz 4 Nr. 4 und 5 SGG zur Verfügung steht.*

Anpassungsbedarf gibt es auch für die weiter vertretungsbefugten registrierten Erlaubnisinhaber in der Regelung des § 3 Abs. 2 RDGEG.

Ergänzend ist zudem durch gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass der weitere gerichtliche Schriftverkehr zum Bevollmächtigten ebenso auf elektronischem Wege zu erfolgen hat. Nur so lässt sich eine Verwaltungsvereinfachung sowohl auf Seiten der Verbraucher bzw. Bevollmächtigten und der Gerichtsbarkeit andererseits erreichen. Durch die zukünftig eröffneten Übermittlungswege ist auch eine elektronische „Rückantwort“ der Justiz möglich.

### **Bedeutung der Vollmacht § 73 Abs. 6 SGG**

Das Gericht hat bislang den Mangel einer Vollmacht nach § 73 Abs. 6 Satz 5 SGG von Amts wegen zu berücksichtigen. Dies gilt nur dann nicht, wenn als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Eine Rechtfertigung für die unterschiedliche Bedeutung der Vollmacht für professionelle Vertreter wie Rechtsanwälte, Rentenberater und Steuerberater gibt es nicht.

Der Bundesverband der Rentenberater regt daher an, § 73 Abs. 6 Satz 5 SGG wie folgt zu fassen:

*Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder Bevollmächtigter nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 oder 4 auftritt.*

### **Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht**

Die Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht (§ 120 SGG) sollte ebenfalls im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgen können. Der Bundesverband der Rentenberater regt daher an, § 120 Abs.1 und 3 SGG jeweils wie folgt zu ergänzen:

*Auf Antrag des Bevollmächtigten wird Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten als elektronisches Dokument zum Abruf gewährt.*

### **b) Zivilprozessordnung**

#### **Zustellung elektronischer Dokumente, § 173 Abs. 2 ZPO neu**

Rechtsanwälte und Steuerberater sind in § 174 Abs. 1 ZPO namentlich benannt, Rentenberater als „sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann“, einbezogen.

Als professionelle Vertreter kennt § 73 Abs. 2 SGG neben dem Rechtsanwalt jedoch auch Rentenberater und Angehörige der steuerberatenden Berufe. Wenn der Gesetzgeber die Vertretungsmöglichkeit durch verschiedene professionelle Berufsgruppen und Verbände eröffnet, gibt es keine Rechtfertigung für unterschiedliche Zugangs- und Berufsausübungsregelungen.

Der Bundesverband der Rentenberater hält es daher für erforderlich,  
*den Beruf des Rentenberaters in § 173 Abs. 2 ZPO neu als Katalogberuf aufzunehmen.*

### **c) Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung**

Im Interesse der Rechtssicherheit sollen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie sonstige privatrechtliche Vereinigungen zum Zwecke der Kommunikation mit Gerichten grundsätzlich nur ein besonderes elektronisches Bürger und Organisationpostfach (eBO) verwenden dürfen. Ausnahmen können gelten, wenn zwischen privaten und geschäftlichen Handeln der jeweiligen Personen zu unterscheiden ist.

Dabei trifft § 11 Regelungen zur Identifizierung und Authentifizierung der Postfachinhaber. Für die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberater und für ihr geschäftliches Handeln kommt hierbei vor allem ein Identitätsnachweis nach Abs. 2 Satz 2 Nummer 5 infrage.

Es ist aber nicht nachvollziehbar, dass für Rentenberater, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann und die in einem öffentlich einsehbaren Register hinsichtlich ihrer beruflichen Tätigkeit bereits mit Namen und Anschrift registriert sind, der Zugang nur über eine in öffentlich beglaubigter Form abgegebene Erklärung über den Namen und die Anschrift erfolgen sollte.

Der Bundesverband der Rentenberater geht davon aus, dass eine höchst persönliche Erklärung des jeweiligen Rentenberaters mit einem einfachen Registerausdruck zur Identifizierung und Authentisierung ausreichend ist und eine gesetzliche Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird erfolgen können.

### **d) Weitere Anregungen zur Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch und Partnerschaftsgesellschaftsgesetz**

Rentenberater sind seit dem 1. Januar 2014 in die Vorschriften der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe eingebunden. Sie nehmen vor allem als Organ der Sozialrechtspflege im Interesse des Rechtsstaates auf ihren Gebieten wichtige Gemeinwohlaufgaben wahr, ebenso wie Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Rentenberater unterliegen jedoch nicht den hohen Anforderungen an die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht. Eine solche Sonderstellung ist nicht gerechtfertigt.

Der Bundesverband der Rentenberater befürwortet daher

*die Einbeziehung der Rentenberater in die Vorschriften des § 53 StPO sowie § 203 StGB.*

Eine Einbeziehung der Rentenberater -die unzweifelhaft einen Freien Beruf ausüben- in das Partnerschaftsgesetz kann zudem ein Einstieg zu einheitlichen Berufsausübungsregelungen sein und wird daher befürwortet. Dies kann im Rahmen des gegenwärtig anhängigen Gesetzgebungsverfahrens zur „*Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe*“ geschehen, wo es bereits zur Änderung des Partnerschaftsgesetzes kommen wird.

Der Bundesverband der Rentenberater regt daher an,

*Rentenberater als Katalogberuf in § 1 Abs. 2 PartGG aufzunehmen.*

Wir bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Freundliche Grüße



Anke Voss  
Präsidentin



Rudi F. Werling  
Stellvertretender Präsident

**Verteiler:**

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Sozialgerichtstag
- Bundesverband der Versicherungsberater
- Beck-Verlag, beck-aktuell
- Juris